

Wortlaut dem Interesse des deutschen Volkes auf eine friedliche und demokratische Wiedervereinigung entgegenkommende Grundsatz wui-de den Ultras in Westdeutschland immer unbequemer und daher im Entwurf kurzerhand gestrichen.

Durch diese „kleine“, im Widerspruch zum Grundgesetz selbst stehende Streichung aber wird der Kampf des deutschen Volkes für die Konföderation als Schritt zur Annäherung und des friedlichen Zusammenschlusses der beiden deutschen Staaten zum Akt der „Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik“ gestempelt und, sofern er sich in Aktionen von unten äußert, als hochverräterisches Unternehmen oder, soweit er auf parlamentarischem Wege geführt wird, als Verfassungsverrat mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bedroht. Der Strafgesetzbuchentwurf erhebt damit die seit Jahren durch die Bundesregierung praktizierte Politik des nationalen Verrats zu einem Grundzug des Strafrechts. Da man sich zu diesem Schritt nun einmal entschlossen hatte, zogen die Bonner Gesetzesmacher auch die nötige reaktionäre Konsequenz. Ein gravierendes Beispiel hierfür ist die Einführung einer Bestimmung über die „staatsgefährdende Agententätigkeit“ (§ 373), die in ihrer Kautschukartigkeit und, ihrer offen terroristischen Tendenz geradezu einzigartig ist. Sie hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Wer, für eine Regierung, eine Partei, eine andere Vereinigung oder eine Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einen ihrer Mittelsmänner handelnd,
1. auf Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, durch Versprechen oder Gewähren von Vorteilen, durch Einschüchterung, durch Irreführung oder durch andere Mittel zu politischen Zwecken einwirkt und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen in diesem Bereich gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt,
 2. durch Erkunden der Verhältnisse, durch Sammeln von Nachrichten oder durch Verschaffen von Gelegenheit der Ausführung oder dem Vorhaben einer solchen Tätigkeit Vorschub leistet oder
 3. Agenten zur Vornahme einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Handlungen in dem räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes entsendet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“

Es lohnt sich zu untersuchen, welche „Verbrechen“ hier bestraft werden sollen.

Mit diesen drei Ziffern sollen von vornherein alle Kontakte gesellschaftlicher Organisationen oder anderer Institutionen sowie einzelner Bürger aus beiden deutschen Staaten, die der gegenseitigen Verständigung über die Erhaltung des Friedens und der Lösung unseres nationalen Problems dienen, unterbunden werden. Die Beziehungen zwischen den Gewerkschaften, den Städten und Gemeinden, den Universitäten und Hochschulen, den Jugendorganisationen und den Bürgern, die sich in den vielfältigsten Formen herausgebildet haben und nichts anderes als das Streben des deutschen Volkes nach Frieden und nationaler Einheit zum Ausdruck bringen, sollen unter Beseitigung der elementarsten politischen Rechte und Freiheiten vermittels brutaler strafrechtlicher Repressalien zerschlagen werden. Dieses ungeheuerliche Unternehmen wird abgerundet durch den § 373 a. Da das Bonner Regime offensichtlich nicht vorhat, auch nur den kleinsten Schritt zur Entwicklung normaler Beziehungen zwischen beiden deut-

schen Staaten zu tun, und sich daher im Lande eine von der offiziellen Bonner Politik unabhängige Initiative mehr und mehr entfaltet, ist ausdrücklich jedem Parlamentarier, Beamten und Soldaten die Aufnahme von Kontakten, die der friedlichen Koexistenz dienen, bei Strafe verboten. Es kann, um das Maß voll zu machen, gegen solche Menschen gemäß § 382 Abs. 1 Sicherheitsaufsicht angeordnet werden, um sie — wie es in § 93 heißt — „zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben zu führen“. Menschen, die im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Nation um die Lösung der Probleme ringen, sollen hier ordinären Gangstern gleichgestellt und entsprechend behandelt werden.

Das einzige, was an den vorgeschlagenen Hochverratsbestimmungen noch einigermaßen greifbar sein könnte, wären die Worte „mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt“. Allein hier hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bereits eine totale Zersetzung dieser an und für sich festen Begriffe bewirkt, indem mehrfach erklärt wurde, daß zur „Gewalt oder Drohung mit Gewalt“ auch Streiks und selbst Demonstrationen zu rechnen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sollen sogar Ausschreitungen der Polizei- oder Bürgerkriegstruppen gegen bestimmte demokratische Aktionen des Volkes denen zur Last gelegt werden, gegen die sich die Ausschreitungen richten⁵⁹.

Da der Entwurf die demokratische Betätigung als „gefährliches Verbrechen“ ansieht, ist er nicht nur auf die Ausdehnung der Strafbarkeit, sondern auch auf eine bedeutende Verschärfung der Repressionsmaßnahmen bedacht. Mittel dazu sind Aufhebung der Grenzen zwischen Hochverrat und Staatsgefährdung durch die einheitliche Behandlung in einem „Titel“, die Umwandlung ehemals staatsgefährdender Handlungen in Hochverrat und schließlich die bewußte Verwischung der Grenzen durch die „Begriffsbestimmung“ des § 380 Abs. 1 und 2 des Entwurfs.

Welche Bestimmungen angewandt und welche Strafen verhängt werden, hängt mithin nicht mehr von der Tat, sondern nur noch vom Belieben der Gerichte ab. Wie zur Zeit der Nazidiktatur werden hiermit alle rechtsstaatlichen Grenzen fallen gelassen. Da die Qualifizierung einer Tat als Hochverrat oder Staatsgefährdung nicht nach rein sachlichen Gesichtspunkten, sondern nur noch von subjektiven politischen Zweckmäßigkeitserwägungen abhängt, ist es faktisch möglich geworden, ein- und dieselbe Tat mit der niedrigsten (Gefängnis von einem Monat) oder der höchsten Freiheitsstrafe (lebenslanges Zuchthaus) zu belegen. Jede rechtsstaatliche Sicherung gegen die Willkür der Justiz ist mit diesem Gesetz aufgehoben. Es ist dies nur zu folgerichtig. Das Bonner Regime hat sich in eine Situation hineinmanövriert, in der selbst der harmloseste, die bestehenden Eigentums- und Klassenverhältnisse nicht im mindesten berührende Gedanke, sobald er nur ein Abweichen von der Politik der Stärke bezweckt, für die Militaristen schon die Gefahr eines politischen Erdbebens, einer tiefgehenden demokratischen Veränderung hervorruft und sie zur Anwendung der Strafgewalt des Staates veranlaßt.

Diese rechtsfeindliche Tendenz, die sich aus der bloßen Analyse der Tatbestände selbst ergibt, ist bereits gegenwärtige Praxis der sog. Staatsschutzrechtsprechung — insbesondere des Bundesgerichtshofes —, die im Gesetzentwurf verallgemeinert, sanktioniert und darüber hinaus den übrigen Sonderstrafkammern nach § 74 a GVG, die die Ansicht des Bundesgerichtshofes nicht teilen, als geltendes Recht aufgezwungen werden soll.

In den Debatten der „Großen Strafrechtskommission“,³⁰

³⁰ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, Band 8, S. 102.